

Vorbemerkung

Die Stiftung Sankt Josef-Krankenhaus Viernheim beabsichtigt den Neubau eines Hospizes auf Grundstücken in der der Seegartenstraße, Viernheim. U.a. soll auch das städtische Grundstück Flur 1 Nr. (diese Grundstück muss aus den Grundstücken Flur 1 Nrn. 1019/8, 1019/9, 1027/5 und 1027/8 noch gebildet werden) überbaut werden. Die Geräte des vorhandene Kinderspielplatz „Am Spitalplatz“ sind in diesem Zusammenhang zu verlegen.

Dies vorausgeschickt schließen

die Stadt Viernheim, vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch Herrn Bürgermeister Matthias Baaß und Herrn 1. Stadtrat Jens Bolze, Kettelerstr. 3, 68519 Viernheim, nachfolgend „Stadt“ genannt

und

die Stiftung Sankt Josef-Krankenhaus Viernheim, vertreten durch _____, Seegartenstr. 4, 68519 Viernheim, nachfolgend „Stiftung“ genannt

folgende

V E R E I N B A R U N G

1. Zur Errichtung eines Hospizes in Viernheim, Seegartenstraße, ist die Überbauung des städtischen Grundstücks Flur 1 Nr. 00000 vorgesehen. Die Stadt gestattet diesen Überbau.
2. Ab Erteilung der Baugenehmigung gilt das städt. Grundstück Flur 1 Nr. 00000 als übergeben. Ab diesem Zeitpunkt gehen die Nutzungen und Lasten sowie das Risiko der Nutzung dieses Grundstücks auf die Stiftung über.
3. Die Stadt verzichtet solange auf Zahlung einer Überbaurente, wie die zu errichtenden Baulichkeiten als Hospiz betrieben werden. Der Verzicht auf die Zahlung einer Überbaurente wird nicht in das Grundbuch eingetragen.
4. Sollte eine andere Verwendung der Baulichkeiten, gleich aus welchem Grund, erfolgen, ist für die Zeit ab der Nutzungsänderung für die Inanspruchnahme des städtischen Grundstücks Flur 1 Nr. 00000 eine Überbaurente in Höhe von 5% des dann aktuellen Bodenrichtwertes (zum Zeitpunkt der Nutzungsänderung) zu zahlen.

Sofern sich die Nutzungsänderung nur auf Teile der Baulichkeiten bezieht, ist der entsprechende Nutzungsanteil zur Berechnung der Überbaurente heranzuziehen.

5. Für den Aufwand der Stadt im Zusammenhang mit der Verlegung der Gerätschaften des Kinderspielplatzes „Am Spitalplatz“ zahlt die Stiftung einmalig einen pauschalen Betrag in Höhe von 100.000,00 €, i.W.: Einhunderttausend Euro, an die Stadt. Damit sind sämtliche Aufwendungen der Stadt ausgeglichen. Der Stadt ist die Verwendung des Geldbetrages frei gestellt.
6. Der gem. Ziffer 5 vereinbarte Betrag in Höhe von 100.000,00 € ist fällig und zahlbar auf Anforderung der Stadt, frühestens einen Monat nach Erteilung der Baugenehmigung für den Bau des Hospiz.
7. Dieser Vereinbarung ist als wesentlicher Bestandteil eine Planunterlage beigeheftet.
8. Änderungen und Nachträge bedürfen der Schriftform.
9. Erfüllungsort ist Viernheim.
10. Diese Vereinbarung ist zweifach gefertigt; Stiftung und Stadt erhalten je eine Ausfertigung.

Viernheim, den
Der Magistrat der Stadt Viernheim

Viernheim, den
Stiftung St. Josef-Krankenhaus

Bürgermeister 1. Stadtrat